

vom Ministerium für Verkehr nach Zustimmung durch das Ministerium für Industrie festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Verordnung über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen.

Vom 2. März 1950

§ 1

Die Deutsche Notenbank gibt neue Münzen im Werte von einem Pfennig aus.

§ 2

Die bisher umlaufenden Scheidemünzen im Werte von einem Pfennig werden in Münzen der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1:1 umgetauscht. Der Umtausch erfolgt durch alle Kreditinstitute in der Deutschen Demokratischen Republik und in Groß-Berlin bis einschließlich 31. März 1950.

§ 3

Ab 1. April 1950 gelten die alten Scheidemünzen im Werte von einem Pfennig nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 2. März 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 28. Februar 1950

Zur Vereinheitlichung der manuellen Buchhaltungen in der volkseigenen Wirtschaft ergeht gemäß § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1. I S. 531) folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

Mit sofortiger Wirkung sind bei Neueinrichtung und Umstellung von manuellen Buchhaltungen in der volkseigenen Wirtschaft die Formulare für die Einheits-Durchschreibebuchhaltung (Finanzbuchhaltung) und die Einheits-Durchschreibebuchhaltung (Anlagenbuchhaltung) zu verwenden.

§ 2

Ab 1. Januar 1951 sind für manuelle Buchhaltungen in der volkseigenen Wirtschaft ausschließlich die Formulare der Einheits-Durchschreibebuchhaltung und die für ein einheitliches Belegwesen entwickelten Vordrucke zu verwenden.

Berlin, den 28. Februar 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 28. Februar 1950

Zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens der volkseigenen Güter wird auf Grund des § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1. I S. 531) folgendes bestimmt:

§ 1

Der Einheitskontenrahmen der Landwirtschaft (EKRL) vom 7. Juli 1948 (ZVOB1. S. 321) wird mit sofortiger Wirkung in der erweiterten Fassung vom 8. Dezember 1949*) verbindlich.

§ 2

(1) Für manuelle Buchhaltungen in den volkseigenen Gütern ist ab 1. Januar 1951 die Einheits-Durchschreibebuchhaltung zu verwenden.

(2) Bei Neueinrichtung und Umstellung manueller Buchhaltungen ist diese ab sofort einzuführen.

* § G

Bei Anwendung des Einheitskontenrahmens der Landwirtschaft (EKRL) sowie für die Einrichtung und Handhabung der Einheits-Durchschreibebuchhaltung sind die Richtlinien für die Organisation des Rechnungswesens der volkseigenen Güter maßgebend.

Berlin, den 28. Februar 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

Verordnung über das Gütezeichen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).

Vom 21. Februar 1950

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GB1. S. 73) wird über die Erteilung der Berechtigung zum Kennzeichnen von Erzeugnissen der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Kennzeichnung qualitativ hochwertiger Waren der industriellen oder einer ihr gleichzu-

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Jahrgang 1950, Heft 5.